Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

L 2 AS 1027/21 B

Herrn
Rolf-Jochen Reimann
Am Westhang 46
58640 Iserlohn

Aktenzeichen:
L 2 AS 1027/21 B
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Herr Flegel

Telefon 0201 7992-7327
Telefax 02017992-7377

–

L 2 AS 1027/21 B: Rolf-Jochen Reimann ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Anlage
1

Sehr geehrter Herr Reimann,

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.10.2021

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Flegel
Regierungsbeschäftigter
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 2 AS 1027/21 B
S 92 AS 2083/21 SG Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

Beklagter

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 12.10.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Lente-Poertgen, die Richterin am Landessozialgericht Lehrmann-Wahl und die Richterin am Landessozialgericht Dr. Bergmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 28.06.2021 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit seiner Beschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde vom 05.07.2021 wendet sich der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 28.06.2021, mit dem sein Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren S 92 AS 2083/21 abgelehnt worden ist. In diesem Verfahren ist streitig, ob der Kläger einen Anspruch auf Verzinsung der im gerichtlichen Vergleich vom 25.02.2015 zu den Verfahren S 56 AS 4612/14 WA, S 56 AS 4613/14 WA und S 56 AS 4614/14 WA zugesprochenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) hat. Dem Kläger sind diesbezüglich im Mai 2015 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1862,40 Euro für den Zeitraum 01.06.2010 bis 30.10.2021 gewährt worden. Der Beklagte hatte den Antrag des Klägers vom 21.07.2020, diese Leistung mit 4 v.H. zu verzinsen, mit der Begründung abgelehnt, der Anspruch nach § 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sei jedenfalls nach § 45 SGB I verjährt.

Der Kläger beantragt im Beschwerdeverfahren,

1) ihm für die 1. und 2. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
2) festzustellen, dass der Beschluss vom 28.06.2021 in der vorliegenden Form den Kläger in seinem Rechtsschutzanspruch verletzt, da durch die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sein durch die Verfassung geschütztes Recht gemäß Art. 19 Grundgesetz (GG) verletzt ist;
3) festzustellen, dass der Beschluss vom 28.06.2021 bereits wegen fehlender Unterschrift des Richters den Ansprüchen rechtsverbindlicher Gerichtsentscheidungen nicht genügt,
4) den Widerspruchsbescheid vom 20.11.2020 aufzuheben und die Berechnung und Auszahlung der Zinsen anzuordnen.

Zur Begründung macht er insbesondere geltend, dass der Anspruch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 03.07.2020 – B 8 SO 15/19 R) von Amts wegen zu verzinsen sei.

II.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht war

als unzulässig zu verwerfen. Nach § 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedarf. Dies ist hier der Fall, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt, so dass die Berufung der Zulassung bedarf (§ 144 Abs. 1 SGG).

Streitgegenstand und damit auch Beschwerdegegenstand des Verfahrens ist der Anspruch des Klägers auf Verzinsung der mit Vergleich von Februar 2015 zugesprochenen und im Mai 2015 ausgezahlten Leistungen in Höhe von 1862,40 Euro in Höhe von 4 v.H. nach § 44 SGB I. Dieser Anspruch auf Verzinsung liegt selbst bei einer Verzinsung des vollständigen Leistungsanspruchs seit dem 01.06.2010 deutlich unter 750 Euro. Bei dem Anspruch auf Verzinsung handelt es sich auch nicht um eine wiederkehrende Leistung für mehr als ein Jahr (vgl. § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Isoliert geltend gemachte Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschläge sind, auch wenn sie für mehrere Monatsbeiträge zusammen erhoben werden, keine wiederkehrenden Leistungen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 144 Rn. 22a mwN).

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen weiteren Anträge führen zu keiner Erhöhung des Beschwerdewertes, weil sie sich alle auf den geltend gemachten Zinsanspruch beziehen und damit wirtschaftlich identisch sind (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 144 Rn. 16 mwN). Letztlich handelt es sich bei diesen Anträgen nur um Begründungselemente, mit denen der Kläger zum Ausdruck bringen will, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ist.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (§ 73a SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Lente-Poertgen Dr. Bergmann Lehrmann-Wahl

Beglaubigt

Flegel
Regierungsbeschäftigter